

Stadt Röbel/Müritz

Beschlussvorlage

Einreichendes Amt:
Ordnungsamt

Vorlage-Nr: 25-2011-012

Datum: 16.05.2011
Verfasser: Schulze, Frank

Parkgebührenordnung der Stadt Röbel/Müritz

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	31.05.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr, Wirtschaft und Tourismus Röbel/Müritz
Ö	01.06.2011	Finanzausschuss Röbel/Müritz
N	14.06.2011	Hauptausschuss Röbel/Müritz
Ö	28.06.2011	Stadtvertretung Röbel/Müritz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz beschließt die in der Anlage befindliche Parkgebührenordnung der Stadt Röbel/Müritz.

Sachverhalt:

Gegenwärtig erfolgt die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Röbel/Müritz durch die Stadt Röbel/Müritz auf der Grundlage der Parkgebührenverordnung der Stadt Röbel/Müritz vom 10. Januar 2008. Nach dieser Verordnung werden Gebühren erhoben für das Parken am Hafen, auf dem Festplatz, auf dem Marktplatz, auf dem Pferdemarkt und in der Hohen Straße. So ist das Parken auf den vorgenannten Parkplätzen innerhalb folgender Zeiten gebührenpflichtig

- am Hafen montags bis einschließlich sonnabends von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- auf dem Festplatz montags bis einschließlich sonnabends von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- auf dem Marktplatz montags bis einschließlich freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sonnabends von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
- auf dem Pferdemarkt montags bis einschließlich freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sonnabends von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
- in der Hohen Straße montags bis einschließlich freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sonnabends von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

An bundeseinheitlichen Feiertagen und Feiertagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist das Parken auch auf den vorgenannten Parkplätzen gebührenfrei.

Die Gebühren belaufen sich für das Parken

- am Hafen 0,50 €/angefangene halbe Stunde bzw. 5,00 € für eine Tageskarte,
- auf dem Festplatz 0,50 €/angefangene halbe Stunde bzw. 5,00 € für eine Tageskarte,
- auf dem Marktplatz 0,25 €/angefangene halbe Stunde,
- auf dem Pferdemarkt 0,10 €/angefangene 12 Minuten,
- in der Hohen Straße 0,10 €/angefangene 12 Minuten.

Entgegen der o.a. Verordnung werden gegenwärtig keine Gebühren für das Parken

- auf dem Pferdemarkt,
- in der Hohen Straße

erhoben. Das liegt darin begründet, dass mit der Sanierung des Pferdemarktes und der Hohen Straße die dort aufgestellten Parkuhren abgebaut wurden.

Mit der Anwendung der anliegenden Gebührenordnung

- wird die o.a. Abweichung aufgehoben,
- wird ein weiterer Schritt zur Konsolidierung des Haushalts der Stadt Röbel/Müritz unternommen,
- erfolgt eine Angleichung der Gebühren
 - die für die Nutzung eines Parkplatzes auf dem Marktplatz zu zahlen sind, an die Gebühren, die bereits jetzt schon für die Nutzung eines Parkplatzes auf dem Festplatz bzw. am Hafen zu zahlen sind,
 - die für die Nutzung eines gebührenpflichtigen Parkplatzes in der Stadt Röbel/Müritz zu zahlen sind, an die Gebühren, die für die Nutzung zentrumsnaher, gebührenpflichtiger Parkplätze in den Städten Malchow und Waren (Müritz) zu zahlen sind.

So sind

- in der Stadt Malchow
 - das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen, diese befinden sich in der Kirchenstraße, in der Güstrower Straße, auf der „Insel“ und dem Erddamm, in der ersten halben Stunde gebührenfrei,
 - je weitere halbe Stunde 0,50 € für das Nutzen gebührenpflichtiger Parkplätze zu zahlen, wobei sich die Höchstparkdauer auf 4 Stunden beläuft,
 - für das Nutzen gebührenpflichtiger Parkplätze an jedem Tag des Jahres, d.h. auch an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr Gebühren zu zahlen, wobei im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März in der Zeit von sonntags 12.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr das Parken gebührenfrei ist.
- in der Stadt Waren (Müritz)
 - für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze z.B.
 - in der Altstadt Gebühren in Höhe von 0,60 € je angefangene halbe Stunde,
 - in der Müritzstraße, Strandstraße, Großen Mauerstraße, auf dem Bachplatz, auf dem Parkplatz „Zum Amtsbrink/Müritzeum“ und am Volksbad Gebühren in Höhe von 0,50 € je angefangene halbe Stunde
 zu zahlen, wobei die Nutzung des Parkplatzes am Volksbad im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März gebührenfrei ist,
 - für das Nutzen gebührenpflichtiger Parkplätze an jedem Tag des Jahres, d.h. auch an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 8.00 Uhr bis mindestens 19.00 Uhr Gebühren zu zahlen, wobei im Altstadtbereich sonntags „lediglich“ in der Zeit von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr Gebühren zu entrichten sind.

Finanzielle Auswirkungen	☐ Nein	☒ Ja	
Im Haushalt vorgesehen?	☐ Nein	☒ Ja, Hhst.	68000 11100
Mehreinnahmen in € ca. 10 T€	☐ Überplanmäßige Ausgabe ☐ Außerplanmäßige Ausgabe		

Anlage/n:

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Leiterin Amt für Finanzen	Ltd. Verwaltungsbeamter/ Bürgermeister
Schulze, Frank	Schulze, Frank		

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern war(en) _____/kein Gremiumsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.						
Abstimmungsergebnis:						
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
Abweichender Beschluss:						

Datum

Siegel

Unterschrift